

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichzeitig für alle Geschlechter.

**Öffentliche Ausschreibung der KV Berlin für die Vergabe eines Versorgungsauftrages im Rahmen des Programms zur Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie-Screening gemäß der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Früherkennung von Krebserkrankungen (Krebsfrüherkennungs-Richtlinie/KFE-RL) und der Anlage 9.2 Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä)**

**für einen dritten Vertragsarzt zur gemeinsamen Ausübung mit den bereits vorhandenen  
Programmverantwortlichen Ärzten  
für die Screening-Einheit 01 Berlin  
(Mitte, Spandau, Reinickendorf).**

Die Ausschreibung richtet sich an interessierte Ärzte der Fachgebiete

- Diagnostische Radiologie
- Radiologische Diagnostik
- Radiologie
- Frauenheilkunde und Geburtshilfe

#### **Präambel**

Ziel des flächendeckenden Programms zur Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie ist die möglichst frühe Erkennung und Behandlung von Brustkrebs und damit insgesamt die Verringerung der Sterblichkeit an Brustkrebs.

Nach der KFE-RL haben Frauen grundsätzlich alle 24 Monate, erstmalig ab dem Alter von 50 Jahren und in der Folge frühestens 22 Monate nach der jeweils vorangegangenen Teilnahme und höchstens bis zum Alter von 75 Jahren, Anspruch auf Leistungen im Rahmen des Früherkennungsprogramms zur Früherkennung von Krebserkrankungen der Brust. Das Früherkennungsprogramm ist in regionale Versorgungsprogramme gegliedert, die den Gebietsgrenzen der Kassenärztlichen Vereinigungen entsprechen.

Das regionale Versorgungsprogramm ist von der Kassenärztlichen Vereinigung im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen und dem Verband der Ersatzkassen in einzelne Screening-Einheiten zu unterteilen, die in der Regel jeweils einen Einzugsbereich von 800.000 bis 1.000.000 Einwohner umfassen sollen.

Die Screening-Einheit 01 hat den Versorgungsauftrag für die Bezirke Mitte, Spandau und Reinickendorf; das entspricht etwa 131.000 anspruchsberechtigten Frauen.

Eine Screening-Einheit besteht aus einer oder mehreren Mammographie-Einheiten, in der die Screening-Mammographieaufnahmen erstellt werden und einer oder mehreren Einheiten zur Abklärungsdiagnostik, in der die Abklärungsuntersuchungen im Rahmen des Früherkennungsprogramms durchgeführt werden.

**Eine Screening-Einheit wird grundsätzlich von einem Vertragsarzt, dem sog. Programmverantwortlichen Arzt (nachfolgend PVA genannt) geleitet, dem die Genehmigung zur Übernahme des Versorgungsauftrages erteilt wurde. Der Versorgungsauftrag kann aufgrund der steigenden Anzahl anspruchsberechtigter Frauen von drei Ärzten übernommen werden.**

### **Inhalt des Versorgungsauftrages**

Um den hohen Qualitätsanforderungen, wie sie in den „Europäischen Leitlinien für die Qualitätssicherung des Mammographie-Screenings“ formuliert werden, gerecht zu werden, wurde für die Einführung des Programms in Deutschland die Übernahme eines Versorgungsauftrages durch den PVA geregelt. Die Programmverantwortlichen Ärzte (nachfolgend PVÄ genannt) organisieren ein von ihnen geleitetes Team von Ärzten und radiologischen Fachkräften, das umfangreiche Screening-Leistungen in einer definierten Region (Screening-Einheit) erbringt. Dem PVA kommt eine besondere Verantwortung bei der Organisation und Durchführung von Qualitätssicherungsmaßnahmen zu. Damit er seiner Verantwortung im Hinblick auf die notwendige ärztliche Betreuung der Frauen, ihre Aufklärung und Information sowie die übergreifende Versorgungsorganisation und -steuerung gerecht werden kann, erbringt er die Screening-Leistungen in Kooperation mit anderen Vertragsärzten. Ferner wurde ermöglicht, dass im Krankenhaus tätige Ärzte an den in den Screening-Einheiten durchzuführenden prä- und postoperativen multidisziplinären Fallkonferenzen teilnehmen können, wenn sie eine entsprechende Ermächtigung durch die KV Berlin erhalten haben.

Der Versorgungsauftrag umfasst gemäß § 3 Abs. 4 Anlage 9.2 BMV-Ä i. V. m. Abschnitt B Nr. 3 KFE-RL (die folgenden §-Angaben beziehen sich auf die Anlage 9.2 BMV-Ä):

- Kooperation mit der Zentralen Stelle, der Kooperationsgemeinschaft, dem Referenzzentrum und der Kassenärztlichen Vereinigung (§ 7)
- Überprüfung des Anspruchs der Frau auf Teilnahme am Früherkennungsprogramm vor Erstellung der Screening-Mammographieaufnahmen (§ 8)
- Erstellung der Screening-Mammographieaufnahmen (§ 9)
- Organisation und Durchführung der Befundung der Screening-Mammographieaufnahmen (§ 10)
- Durchführung der Konsensuskonferenz (§ 11)
- Durchführung der Abklärungsdiagnostik (§ 12)
- Durchführung der multidisziplinären Fallkonferenzen (§ 13)
- Ergänzende ärztliche Aufklärung (§ 14)
- Organisation und Durchführung von Qualitätssicherungsmaßnahmen (§ 15)

Der Versorgungsauftrag ist umfassend und vollständig zu erfüllen. Die Erfüllung setzt voraus, dass die Versorgungsschritte im konsiliarischen Zusammenwirken mit den Ärzten, die vom PVA veranlasste Leistungen mit entsprechender Genehmigung erbringen, durchgeführt werden.

### **Aufgaben des PVA**

#### *Kooperation mit*

Zentraler Stelle – Orts- und Terminabsprachen zur Screening-Untersuchung

Referenzzentrum – regelmäßige Datenübermittlung

KoopG – Daten und Statistiken zur Evaluation des Programms

KV – Nachweis der Qualitätssicherung

***Information und Überprüfung vor Erstellung der Mammographie-Aufnahmen***

Information über Ziele, Hintergründe und Vorgehensweise des Früherkennungsprogramms

Sicherstellung des Anspruchs auf Teilnahme

***Verantwortlich für die Erstellung der Screening-Mammographieaufnahmen***

Aufnahme der Anamnese anhand eines standardisierten Fragebogens sowie Erstellung der Mammographie-Aufnahmen durch eine radiologische Fachkraft

***Verantwortlich für Doppelbefundung der Mammographie-Aufnahmen***

Sicherstellung der räumlich und zeitlich getrennten Befundungen

Zusammenführung der Ergebnisse der Doppelbefundung

Klärung auffälliger Befundung

***Durchführung der Konsensuskonferenz***

mit dem Ziel einer abschließenden und möglichst einheitlichen Beurteilung der Screening-Mammographieaufnahmen

bei unterschiedlicher Beurteilung trotz eingehender kollegialer Beratung dann Festlegung der abschließenden Beurteilung durch PVA sowie der weiteren Abklärungsdiagnostik

***Durchführung der Abklärungsdiagnostik***

mindestens einmal pro Woche Durchführung einer Sprechstunde zur Abklärungsdiagnostik

weitere Abklärung, Durchführung und Veranlassung von entsprechenden Untersuchungen

***Durchführung von multidisziplinären Fallkonferenzen***

wöchentliche Durchführung von prä- und postoperativen multidisziplinären Fallkonferenzen

Organisation und Durchführung von Qualitätssicherungsmaßnahmen

***Ergänzende ärztliche Aufklärung***

Verpflichtung zur Abklärung noch bestehender Fragen

***Organisation und Durchführung der Qualitätsmaßnahmen***

fachliche sowie auch technische Qualitätssicherung

***Weitere Aufgaben***

verantwortlich für sämtliche Aufgaben der Praxisorganisation

Management und Koordination aller Abläufe in der Screening-Einheit

Personalwesen, Finanzwesen und Controlling

Datenmanagement, Dokumentation und Berichtswesen

**Verfahren der Ausschreibung**

Das Ausschreibungsverfahren wird gestuft durchgeführt (vgl. §§ 4, 5 Anlage 9.2 BMV-Ä):

1. Bei Erfüllung der grundsätzlichen Bewerbungsvoraussetzungen erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber die Ausschreibungsunterlagen zugesandt.
2. Nach Überprüfung der ausgefüllten Unterlagen wird bei Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen unter den am Ausschreibungsverfahren teilnehmenden Bewerbern nach pflichtgemäßen Ermessen die Genehmigung zur Übernahme eines Versorgungsauftrages durch die KV Berlin im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen erteilt.

### **Bewerbungsvoraussetzungen für die Ausschreibungsunterlagen**

An der Übernahme des Versorgungsauftrages Interessierte erhalten nach schriftlicher Mitteilung die Ausschreibungsunterlagen, sofern sie als Angehörige der eingangs genannten Fachrichtungen an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen und folgende Voraussetzungen erfüllen und gegenüber der KV Berlin vollständig nachweisen:

- a) Berechtigung zum Führen der Gebietsbezeichnung „Diagnostische Radiologie“, „Radiologische Diagnostik“, „Radiologie“ oder „Frauenheilkunde und Geburtshilfe“
- b) Fachkunde im Strahlenschutz nach § 74 Abs. 1 Strahlenschutzgesetz
- c) Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der „kurativen“ Mammographie gemäß der Mammographie-Vereinbarung nach § 135 Abs. 2 SGB V
- d) Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der Ultraschalldiagnostik der Mamma gemäß der Ultraschall-Vereinbarung nach § 135 Abs. 2 SGB V

Sollten diese Voraussetzungen bereits gegenüber der KV Berlin nachgewiesen worden sein, so ist ein erneuter Nachweis nicht erforderlich. Die Ausschreibungsunterlagen werden dennoch nur auf schriftlichen Antrag hin verschickt.

Angestellte Ärzte können sich ebenfalls bewerben (§ 3 Abs. 3 Anlage 9.2 BMV-Ä).

### **Genehmigungsvoraussetzungen**

Sofern die o. g. Voraussetzungen erfüllt sind und das Interesse an einer Bewerbung schriftlich mitgeteilt wurde, werden dem Interessenten die Ausschreibungsunterlagen zugesandt, mit der Aufforderung, ein Konzept zur Organisation des Versorgungsauftrages einzureichen.

**Ein Konzept zur Organisation des Versorgungsauftrages nach § 5 Abs. 2b) und 2c) Anlage 9.2 BMV-Ä ist entbehrlich, sofern die in der Screening-Einheit vorhandenen PVÄ und der Bewerber erklären, dass das bisherige Konzept der Screening-Einheit beibehalten werden soll sowie die Voraussetzungen an die Verfügbarkeit und Qualifikation der im Rahmen des Versorgungsauftrages kooperierenden Ärzte und radiologischen Fachkräfte in der Screening-Einheit sowie die sachlichen Voraussetzungen zur Praxisausstattung und apparativen Ausstattung bereits durch die in der Screening-Einheit vorhandenen PVÄ erfüllt und nachgewiesen wurden.**

Der Bewerber muss detaillierte Angaben zu den persönlichen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2a) Anlage 9.2 BMV-Ä machen. Im Fall der Nachfolge eines PVA ist Entscheidungsgrundlage die persönliche Qualifikation der Bewerber und deren zeitliche Verfügbarkeit zur Erfüllung des Versorgungsauftrages.

**Bei mehreren gleich geeigneten Bewerbern, die einen Versorgungsauftrag übernehmen wollen, ist auch ausschlaggebend, ob und wie sich der Bewerber in den schon vorhandenen Versorgungsauftrag mit den verbleibenden PVÄ einbinden lässt.**

Unter mehreren Bewerbern, die an dem Ausschreibungsverfahren teilnehmen, hat die KV Berlin den PVA nach pflichtgemäßem Ermessen auszuwählen.

Die Genehmigung ist mit der Auflage zu erteilen, dass der Arzt sich verpflichtet, die Anforderungen an die Leistungserbringung gemäß der KFE-RL und den Bestimmungen des BMV-Ä zu erfüllen sowie an den festgelegten Qualitätssicherungsmaßnahmen zur Leistungserbringung erfolgreich teilzunehmen (§ 5 Abs. 3 Anlage 9.2 BMV-Ä).

Die Einzelheiten des Programms, der Anforderungen und Nachweise sowie zum Ausschreibungsverfahren sind dem Abschnitt B III KFE-RL und der Anlage 9.2 BMV-Ä zu entnehmen.

**Bewerbungsadresse und -frist**

Die Frist für die Abgabe der vollständigen Bewerbung zum Erhalt der Ausschreibungsunterlagen endet am 12. Februar 2026.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung an:

Kassenärztliche Vereinigung Berlin  
Abteilung Qualitätssicherung  
z. Hd. Frau Sitzer  
Masurenallee 6A  
14057 Berlin

oder vollständig unterzeichnet und eingescannt per E-Mail an [QS-MASC@kvberlin.de](mailto:QS-MASC@kvberlin.de)

Bewerbungen, die unvollständig oder außerhalb der genannten Frist eingehen, können nicht berücksichtigt werden.